

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2004
Ausgegeben am 27. Februar 2004
Teil II

100. Verordnung: Düngemittelverordnung 2004

100. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der Bestimmungen zur Durchführung des Düngemittelgesetzes 1994 erlassen werden (Düngemittelverordnung 2004) in der Fassung der Novelle BGBl II Nr. 53/2007

Auf Grund der §§ 6, 7 Abs. 2, 8, 9, 13 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. Nr. 513/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2002, wird – hinsichtlich des § 18 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen – verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Allgemeine Anforderungen
§ 3	Kennzeichnung
§ 4	Verpackung

2. Abschnitt: Besondere Kennzeichnungsbestimmungen

§ 5	Düngemittel
§ 6	Kultursubstrate
§ 7	Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel

3. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 8	Probenahme und Analysemethoden
§ 9	Toleranzen
§ 10	Gebühren

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11	In-Kraft-Treten
§ 12	Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften
Anlage 1	Typen
Anlage 2	Besondere Anforderungen
Anlage 3	Probenahme
Anlage 4	Toleranzen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. „Produkte“: Düngemittel (Dünger), Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel;
2. „Typenbezeichnung“: gemeinsame Bezeichnung für Produkte im Sinne der **Anlage 1**;
3. „EG-Düngemittel“: Düngemittel, das einem in der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel (ABl. Nr. L 304 vom 21.11.2003, S 1) angeführten Düngemitteltyp entspricht;

4. „Primärnährstoff“: die Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium;
5. „Sekundärnährstoff“: die Elemente Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel;
6. „Spurennährstoff“: die Elemente Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink;
7. „Nährstoffe“: Primärnährstoffe, Sekundärnährstoffe und Spurennährstoffe;
8. „Mineralischer Dünger“: Dünger, der Nährstoffe in anorganischer Form enthält, welche durch physikalische oder industrielle chemische Verfahren gewonnen werden; dazu zählen auch Kalkstickstoff, Harnstoff sowie seine Kondensate und Anlagerungsverbindungen;
9. „Einnährstoffdünger“: Dünger, der nur einen Primärnährstoff enthält;
10. „Mehrnährstoffdünger“: Dünger, der mindestens zwei Primärnährstoffe enthält;
11. „Volldünger“: Dünger, der alle Primärnährstoffe enthält;
12. „Langzeitdünger“: auf chemischem oder physikalischem Weg hergestellter Dünger mit besonders langsamer Nährstofffreisetzung;
13. „Langzeitstickstoff“: auf chemischem oder physikalischem Weg hergestellter Stickstoff-Dünger mit besonders langsamer Stickstofffreisetzung;
14. „Gesteinsmehl“: feingemahlene Gestein mit sehr geringem Nährstoffgehalt (zB Basalt, Diabas);
15. „Erde“: natürliche oberste Bodenschicht, bestehend aus Mineralen und Humus ohne Zusatz von anderen Stoffen, die für das Wachstum von Pflanzen geeignet ist;
16. „Grüngutkompost“: kompostiertes pflanzliches Material aus dem landwirtschaftlichen Bereich sowie Garten- und Grünflächenbereich;
17. „Hersteller“: natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft, die für das In-Verkehr-Bringen als
 - a. Erzeuger,
 - b. Importeur,
 - c. ein für eigene Rechnung tätiger Verpacker oder
 - d. sonstige Person, welche die Merkmale eines Produkts hinsichtlich Kennzeichnung, Verpackung, Zusammensetzung oder auf andere Weise verändert, verantwortlich ist;
18. „Verpackung“: verschlossenes Behältnis für Verwahrung, Schutz, Handhabung und Vermarktung von Produkten mit einem Fassungsvermögen von höchstens 1 000 kg;
19. „harmonisierte europäische Norm“: von der Gemeinschaft anerkannte CEN (Europäisches Komitee für Normung)-Norm, deren Bezeichnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde;
20. „Toleranz“: erlaubte Abweichung des gemessenen Wertes vom angegebenen Nährstoffgehalt;
21. „Grenzwert“: zulässiger Höchstgehalt an Schadstoffen.
22. „Charge“: Menge eines Produktes aus gleichem Produktionsprozess;
23. „Partie“: die räumlich zuordenbare Einheit einer Charge, von der angenommen wird, dass sie die gleichen Merkmale besitzt;
24. „Biogasgülle“: vergorenes Substrat aus dem Biogasprozess, welches – gemäß der Richtlinie des Fachbeirats für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz – Ausgangsmaterialien aus der landwirtschaftlichen Urproduktion enthält.

Allgemeine Anforderungen

§ 2. (1) Produkte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Gefahr für die Bodenfruchtbarkeit, die pflanzliche, tierische und menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen und
2. unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sind.

(2) Unter der Bezeichnung „EG-Düngemittel“ dürfen nur Düngemittel in Verkehr gebracht werden, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 entsprechen.

(3) Nicht als „EG-Düngemittel“ bezeichnete Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie einem in der Anlage 1 angeführten Typ entsprechen oder nach § 9a DMG 1994 zugelassen sind.

(4) Es ist verboten, Produkte in Verkehr zu bringen, die

1. in der **Anlage 2** festgelegte Grenzwerte überschreiten,

2. in sonstiger Weise nicht den Anforderungen des Düngemittelgesetzes 1994 oder dieser Verordnung entsprechen.

(5) Seuchenhygienische, phytosanitäre, veterinär- und gentechnikrechtliche Bestimmungen sowie die Vorschriften des ChemG 1996 und darauf beruhender Verordnungen für Produkte, die nach § 3 Abs. 1 Z 8 bis 11 ChemG 1996 einzustufen sind, bleiben unberührt.

Kennzeichnung

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf einem mit der Verpackung fest verbundenen Anhänger in deutscher Sprache deutlich sichtbar, haltbar sowie allgemein verständlich anzubringen. Bei Produkten, die lose in Verkehr gebracht werden, kann die Kennzeichnung auch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier derart erfolgen, dass eine eindeutige Zuordnung des Produkts jederzeit zweifelsfrei möglich ist.

(2) Über die – in dieser Verordnung festgelegten – Kennzeichnungselemente, insbesondere Chargenbezeichnungen, hinausgehende Angaben können angebracht werden, sofern es sich um nachprüfbare Angaben oder sonstige Informationen handelt, die nicht dazu geeignet sind, den Käufer irrezuführen. Diese Angaben dürfen jedenfalls nicht im Widerspruch zur Zusammensetzung des Produkts oder zu den Kennzeichnungselementen stehen. Unzulässig sind insbesondere Angaben, die

1. auf eine pflanzenschützerische oder die tierische oder menschliche Gesundheit fördernde Eigenschaft oder Wirkung hinweisen oder
2. ein anderes oder besseres als das betreffende Produkt vortäuschen oder die Anlass zu Verwechslungen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln, Pflanzenschutzmitteln oder ähnlichen Gegenständen geben können.

Verpackung

§ 4. (1) Soweit in dieser Verordnung oder in einem Bescheid nach § 9a DMG 1994 nicht abweichendes geregelt ist, können Produkte lose oder in Verpackungen in Verkehr gebracht werden.

(2) Produkte, die als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 8, 9, 10 und 11 ChemG 1996 und der darauf beruhenden Verordnungen einzustufen sind, dürfen nur in Verpackungen in Verkehr gebracht werden.

(3) Verpackung und Verschluss müssen so beschaffen sein, dass sie

1. vom Inhalt nicht angegriffen werden und keine gefährlichen Verbindungen entstehen,
2. den Beanspruchungen, denen sie erfahrungsgemäß ausgesetzt sind, zuverlässig standhalten und
3. diesen Anforderungen auch nach wiederholtem Gebrauch entsprechen.

2. Abschnitt

Besondere Kennzeichnungsbestimmungen

Düngemittel

§ 5. (1) Bei Düngemitteln, ausgenommen Wirtschaftsdüngern, hat die Kennzeichnung folgende Angaben zu enthalten:

1. Name (Firma) und Anschrift des Herstellers mit Sitz oder Wohnsitz in der Europäischen Gemeinschaft;
2. Typenbezeichnung gemäß Anlage 1;
3. Höhe der Gehalte der in der Anlage 1 festgesetzten typenbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten;
4. Bezeichnung der Ausgangsstoffe bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln gemäß Anlage 1;
5. Korngröße, Mahlfeinheit und Siebdurchgang, wenn diese produktspezifisch sind;
6. bei mechanisch gemischten mineralischen Düngern die eingesetzten Komponenten;
7. Gewicht in kg oder Volumen in l oder m³; bei Angabe des Bruttogewichtes ist im unmittelbaren Zusammenhang das Gewicht der Verpackung anzugeben;
8. Hinweise zum Anwendungsbereich und zur sachgerechten Anwendung, Lagerung und Behandlung sowie zu Aufwandmengen in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit gemäß § 11 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes;
9. die in Anlage 1 und 2 vorgeschriebenen weiteren Angaben.

(2) Bei Wirtschaftsdüngern hat die Kennzeichnung folgende Angaben zu enthalten:

1. Name (Firma) und Anschrift des Herstellers mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft;

2. Bezeichnung;
3. Angabe des Gesamtstickstoffgehaltes in Prozent;
4. Gewicht in kg oder Volumen in l oder m³;
5. Hinweise zum Anwendungsbereich und zur sachgerechten Anwendung, Lagerung und Behandlung.

Kultursubstrate

§ 6. Bei Kultursubstraten hat die Kennzeichnung folgende Angaben zu enthalten:

1. Name (Firma) und Anschrift des Herstellers mit Sitz oder Wohnsitz in der Europäischen Gemeinschaft;
2. Bezeichnung als Kultursubstrat;
3. Bezeichnung der Ausgangsstoffe gemäß Anlage 1;
4. bei Einmischung von Langzeitdüngemitteln: Ablaufdatum oder Haltbarkeitsdauer und Wirkungsdauer;
5. Angabe der verfügbaren Primärnährstoffe, Leitfähigkeit in mS/cm (oder Salzgehalte in g/l Kaliumchlorid) und pH-Wert in Bereichen;
6. Gewicht in kg oder Volumen in l oder m³; bei Angabe des Bruttogewichtes ist im unmittelbaren Zusammenhang das Gewicht der Verpackung anzugeben;
7. Hinweise zum Anwendungsbereich und zur sachgerechten Anwendung, Lagerung und Behandlung sowie zu Aufwandmengen;
8. die in Anlage 1 und 2 vorgeschriebenen weiteren Angaben.

Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel

§ 7. Bei Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln hat die Kennzeichnung folgende Angaben zu enthalten:

1. Name (Firma) und Anschrift des Herstellers mit Sitz oder Wohnsitz in der Europäischen Gemeinschaft;
2. jeweilige Bezeichnung als Bodenhilfsstoff oder Pflanzenhilfsmittel (**Pflanzenstärkungsmittel**);
3. Bezeichnung der Ausgangsstoffe gemäß Anlage 1;
4. Gewicht in kg oder Volumen in l oder m³; bei Angabe des Bruttogewichtes ist im unmittelbaren Zusammenhang das Gewicht der Verpackung anzugeben;
5. Hinweise zum Anwendungsbereich und zur sachgerechten Anwendung, Lagerung und Behandlung sowie zu Aufwandmengen;
6. die in Anlage 1 und 2 vorgeschriebenen weiteren Angaben.

3. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

Probenahme und Analysemethoden

§ 8. (1) Für die Probenahme der zur amtlichen Kontrolle bestimmten Produkte ist **Anlage 3 und Anhang IV** der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel anzuwenden.

(2) Bei der Untersuchung der Proben sind geeignete Methoden entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere harmonisierte europäische Normen, anzuwenden.

Toleranzen

§ 9. (1) Die Angaben über Gehalte gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den in der Kennzeichnung angegebenen um nicht mehr als die in der **Anlage 4** festgelegten Werte abweichen. Die Werte schließen verfahrensbedingte Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein.

(2) Für Spurennährstoffe gelten nach der wertvermehrenden Seite die doppelten Toleranzen der in der Anlage 4 festgesetzten Werte. Bei sonstigen Nährstoffen ist die Einhaltung dieser Toleranzen nach der wertvermehrenden Seite nicht erforderlich.

Gebühren

§ 10. Für die Tätigkeit der Kontrollorgane im Rahmen der Nachschau und Probenahme im Sinne des § 18 Abs. 1 Düngemittelgesetz 1994 ist eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBI. I Nr. 63/2002, zu entrichten.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2004 in Kraft.

(2) Verpackte Produkte, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung, jedoch der Düngemittelverordnung 1994, BGBI. Nr. 1007/1994, in der Fassung der Verordnungen BGBI. II Nr. 240/1998 und 277/1998, entsprechen, dürfen zwei Jahre nach Kundmachung dieser Verordnung in Verkehr gebracht werden. Produkte, die nicht den Kennzeichnungsanforderungen dieser Verordnung, jedoch denen dieser Verordnung in der vorher geltenden Fassung BGBI. II Nr. 100/2004 entsprechen, dürfen – ausgenommen im internationalen Handel – bis zwei Jahre nach Kundmachung der Verordnung BGBI. II Nr. 53/2007 in Verkehr gebracht werden.

(3) Soweit in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

§ 12. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Düngemittelverordnung 1994, BGBI. Nr. 1007/1994, in der Fassung der Verordnungen BGBI. II Nr. 240/1998 und 277/1998;
2. die Düngemittelprobenahmeverordnung, BGBI. Nr. 1008/1994;
3. der Düngemittelgebührentarif, BGBI. II Nr. 35/1999.

Pröll

Typen

I. Typenbezeichnungen

1. Mineralische Stickstoffdünger
2. Mineralische Phosphatdünger
3. Mineralische Kalidünger
4. Mineralische Kalk- und Magnesiumdünger
5. Mineralische Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger
6. Mineralische Spurennährstoffdünger
7. Mineralische Mehrnährstoffdünger
8. Organische Dünger
9. Organisch-mineralische Dünger
10. Kultursubstrate
11. Bodenhilfsstoffe
12. Pflanzenhilfsmittel

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Nährstoffangabe

a) Allgemeines:

Soweit nicht anderes angegeben ist, beziehen sich die Nährstoffgehalte auf Frischmasse.

Die Angabe der Nährstoffgehalte hat in Gewichtsprozenten bezogen auf das Nettogewicht in ganzen Zahlen oder gegebenenfalls mit einer Dezimalstelle zu erfolgen; bei Spurennährstoffen sind bis zu vier Dezimalstellen zulässig.

Nährstoffe sind in Worten und in chemischen Symbolen anzugeben.

b) Angabe in Elementform bei Phosphor und Kalium sowie Sekundärnährstoffen:

Bei Phosphor und Kalium sowie Sekundärnährstoffen darf außer der Oxid- oder Carbonatform zusätzlich auch die Elementform angegeben werden. Dabei sind die Gehalte wie folgt umzurechnen:

P_2O_5	x 0,436 =	P (Phosphor)
K_2O	x 0,830 =	K (Kalium)
CaO	x 0,715 =	Ca (Calcium)
$CaCO_3$	x 0,400 =	Ca (Calcium)
$CaCO_3$	x 0,560 =	CaO (Calciumoxid)
MgO	x 0,603 =	Mg (Magnesium)
$MgCO_3$	x 0,288 =	Mg (Magnesium)
$MgCO_3$	x 0,478 =	MgO (Magnesiumoxid)
SO_3	x 0,400 =	S (Schwefel)
Na_2O	x 0,742 =	Na (Natrium)
SO_4	x 0,333 =	S (Schwefel)

c) Sekundärnährstoffe und Spurennährstoffe:

Der Gehalt an Sekundärnährstoffen (Calcium als CaO, Schwefel als S, Magnesium als MgO, Natrium als Na_2O) ist bei Düngemitteln ab einem Gehalt von jeweils 5 % anzugeben.

Überschreitet einer der Spurennährstoffe in Düngemitteln und Kultursubstraten folgende Konzentrationen, so ist dessen Gehalt in Gewichtsprozent unter Angabe des Spurennährstoffes anzugeben:

- 0,01 % B
- 0,002 % Co
- 0,01 % Cu
- 0,5 % Fe
- 0,1 % Mn
- 0,001 % Mo
- 0,03 % Zn

2. Granulate

Das Granulieren und Beschichten der Granulate mit gesundheitlich und ökologisch unbedenklichen, im Boden abbaubaren Stoffen ist zulässig.

3. Ausgangsstoffe

Die für die Verwendung in den Produkten zulässigen Ausgangsstoffe sind im jeweiligen Typ abschließend geregelt. Austauschbare Ausgangsstoffe sind als solche zu kennzeichnen.

Andere Ausgangsstoffe – ausgenommen Wasser – dürfen nur verwendet werden, wenn die Produkte gemäß § 9a Düngemittelgesetz 1994 zugelassen sind, wobei Stoffe, Rückstände und Nebenprodukte aus der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie und der pharmazeutischen Industrie sowie gleichzuhaltender Bereiche nur verwendet werden dürfen, wenn sie in Produktionsverfahren mit getrennter Prozesswassererfassung hergestellt wurden.

4. Farbstoffe

Zur Färbung der Produkte dürfen nur lebens- oder futtermittelrechtlich zugelassene Farbstoffe verwendet werden; diesfalls sind sie in der Kennzeichnung mit der chemischen oder einer anerkannten verkehrsüblichen Bezeichnung, oder EG-Nummer anzuführen.

5. Pflanzenverträglichkeit

Produkte müssen so beschaffen sein, dass sie sich bei Prüfung mit gängigen Testverfahren (z.B. Linzer Substrattest) als pflanzenverträglich erweisen.

6. Seuchenhygienische Anforderungen

Salmonella sp. dürfen in einer 50g Probe nicht enthalten sein.

III. Typenliste

1. Mineralische Stickstoffdünger

1. Mindestgehalt: 10% N

2. Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

Gesamtstickstoff, Acetylendiharnstoff, 3-Methylpyrazol, 1H-1,2,4-Triazol, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff, Carbamidstickstoff, Calciumcyanamid, Dicyanamid, Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff, Formaldehydharnstoff, Oxamid Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff.

3. Ausgangsstoffe:

Calciumnitrat, Magnesiumnitrat, Natriumnitrat, Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, Ammonsulfat-salpeter, Dicyandiamid, Dimethylpyrazolphosphat (DMPP), Acetylendiharnstoff, 3-Methylpyrazol, 1H-1,2,4-Triazol, Calciumcyanamid, Harnstoff, Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff, Formaldehydharnstoff, Oxamid, Calciumsulfat, Calciumcarbonat, Calciumchlorid, Magnesiumcarbonat, Dolomit, Calciumoxid, Magnesiumsulfat sowie sämtliche für den Typ „Mineralischer Spurennährstoffdünger“ erlaubte Ausgangsstoffe.

4. Besondere Bestimmungen:

- Bei einem Gehalt von mehr als 1% einer zur Herstellung erlaubten Stickstoffform ist diese ihrem Stickstoffgehalt nach anzugeben.
- Höchstgehalt an Ammoniumnitrat-N: 28%.
- Bei kalkammonsalpeter(KAS)-haltigen Düngemitteln beträgt der Mindestgehalt an Calciumcarbonat oder Dolomit 20 %, wobei diese Carbonate einen Reinheitsgrad von mindestens 90 % aufweisen müssen. Die Mindestgehalte der angegebenen Gehalte an CaO oder CaCO₃ gelten auch dann als erreicht, wenn das Düngemittel anstelle eines Teiles basischen CaO einen Teil basischen MgO und anstelle eines Teiles CaCO₃ einen Teil MgCO₃ enthält.
- Biurethhöchstgehalt: Gesamt-Stickstoff x 0,03.
- Bei flüssigen Stickstoffdüngern ist ein Hinweis über die richtige Anwendung, Lagerung und Sicherheitsbestimmungen zu geben.
- Der Gehalt von 46% Gesamt-N darf nicht überschritten werden.
- Übersteigt der Gehalt an Isobutylidendiharnstoff, Crotonylidendiharnstoff, Oxamid oder Formaldehydharnstoff, Oxamid oder Formaldehydharnstoff und Acetylendiharnstoff ein Drittel des Gehaltes an Gesamtstickstoff, ist der Kennzeichnungshinweis „enthält Langzeitstickstoff“ unter Angabe des Gehaltes anzubringen.
- Gemisch aus Dicyandiamid und 3-Methylpyrazol im Verhältnis 15:1. Der Gehalt an 3-Methylpyrazol im Dünger darf 0,5 % nicht übersteigen.
- Gemisch aus Dicyandiamid und 1H-1,2,4-Triazol im Verhältnis 10:1;
- Gemisch aus 1H-1,2,4-Triazol und 3-Methylpyrazol.

2. Mineralische Phosphatdünger

1. Mindestgehalt: 10 % P₂O₅

2. Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

Mineralsäurelösliches oder neutralammon-citratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat, alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat

Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches, neutral-ammoncitratlösliches oder alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat, mindestens 35% des angegebenen Gehaltes an mineralsäurelöslichem P₂O₅ in 2%iger Ameisensäure löslich.

3 Ausgangsstoffe:

Gemahlene, teil- oder vollaufgeschlossene Rohphosphate, Phosphorsäure, Kalk, Schwefelsäure, Magnesiumcarbonat, Magnesiumsulfat, Magnesiumphosphat, Calciumsulfat, Calciumcarbonat, Monocalciumphosphat, mineralisches Dicalciumphosphat, Tricalciumphosphat, Alkalicalciumphosphat, Calciumsilicat, Calciumsilicophosphate, Aluminium-Calciumphosphat sowie sämtliche für den Typ „Mineralischer Spurennährstoffdünger“ erlaubte Ausgangsstoffe.

4. Besondere Bestimmungen:

- Ab einem Anteil von mehr als 35% wasserlöslichem P₂O₅ am Gesamtgehalt ist dieser Gehalt anzugeben.

- Bei weicherdigen Rohphosphaten muss der Siebdurchgang mindestens 99% bei 0,125 mm und 90% bei 0,063 mm lichter Maschenweite betragen.

3. Mineralische Kalidünger

1. Mindestgehalt: 10% K₂O

2. Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

Wasserlösliches Kaliumoxid

3. Ausgangsstoffe:

Kaliohsalz, Kaliumchlorid, Magnesiumsalze, Kaliumsulfat, Kieserit sowie sämtliche für den Typ „Mineralischer Spurennährstoffdünger“ erlaubte Ausgangsstoffe.

4. Mineralische Kalk- und Magnesiumdünger

1. Mindestgehalt: 65% CaCO₃ + MgCO₃ bzw. 30% CaO + MgO bezogen auf das Produkt; bei Carbo-kalken oder Feuchtkalken gelten diese Werte für das Produkt und der Gehalt an Trockenmasse ist anzugeben.

2. Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat, Calciumoxid, Magnesiumoxid

Calcium bewertet als Gesamt-CaO, Magnesium bewertet als Gesamt-MgO; Kalkwert (=Gesamtbasizität) bewertet als CaO, Magnesiumverbindungen bewertet als MgO.

Die Reaktivität von Calcium- und Magnesiumcarbonaten, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, muss mindestens 30 % betragen, ab einem Gehalt von 25 % MgCO₃ mindestens 10 %.

3. Ausgangsstoffe:

Calciumhydroxid, Calciumoxid, Magnesiumhydroxid, Magnesiumsulfat, Silicate von Calcium und Magnesium, Magnesiumoxid, Kalkstein, Kreide, Dolomit, Magnesit, Branntkalk, Magnesiumcarbonat, Löschkalk, Algenkalk, Geflügelkotkalk, Kalk aus der Kalkstickstoffherstellung, Carbonationskalk aus der Zuckerindustrie, Konverterkalk, Hüttenkalk, Gesteinsmehle, Rohphosphate, aufgeschlossene Phosphate, Kaliumchlorid, Kaliumsulfat, Kaliumcarbonate.

4. Besondere Bestimmungen:

- Die Mindestgehalte der angegebenen Gehalte an CaO oder CaCO₃ gelten auch dann als erreicht, wenn das Düngemittel anstelle eines Teiles basischen CaO einen Teil basischen MgO und anstelle eines Teiles CaCO₃ einen Teil MgCO₃ enthält. Auf Gehalte an Magnesiumcarbonat von mehr als 5 % CaCO₃ bzw. mehr als 3 % MgO, Mg(OH)₂ (Magnesiumoxid bzw. Magnesiumhydroxid) darf mit Angaben der Bindungsform hingewiesen werden.
- Die Bezeichnung „Branntkalk“, „Branntkalk körnig“ bzw. „Magnesium Branntkalk“ ist dann erlaubt, wenn mindestens 90 % CaO + MgO (Calciumoxid + Magnesiumoxid) aus gebranntem Kalkstein, Dolomit oder Kreide und weniger als 10 % CaO gebunden an CO₂ enthalten sind. Die Bezeichnung „Magnesium Branntkalk“ ist zulässig, wenn der Gesamtgehalt (aus MgO, MgCO₃ und Mg(OH)₂) rechnerisch mindestens 10 % MgO beträgt.
- Die Bezeichnung „Kohlensaurer Kalk“ bzw. „Kohlensaurer Magnesiumkalk“ ist zulässig für vermahlene Kalk- oder Dolomitgestein oder Kreidemehle natürlichen Ursprungs mit einem Mindestcarbonatgehalt von 90 % CaCO₃ + MgCO₃ (Calcium- und Magnesiumcarbonaten), bewertet als CaO + MgO mindestens 50 %.
- Die Bezeichnung „Kohlensaurer Magnesiumkalk“ ist zulässig, wenn der Magnesiumcarbonatgehalt mindestens 15 % MgCO₃ erreicht.
- Die Bezeichnung „Mischkalk“ bzw. „Magnesium Mischkalk“ ist erlaubt für Mischungen aus kohlen-saurem Kalk bzw. kohlen-saurem Magnesiumkalk, Dolomit- oder Kreidemehl mit Branntkalk bzw. Magnesium Branntkalk oder Löschkalk, sowie für Produkte, die durch teilweises Brennen von Kalk-stein oder Dolomit hergestellt werden und einen rechnerischen Mindestgehalt an CaO + MgO von 60 % aus den Mischverbindungen (CaO, MgO, CaCO₃, MgCO₃, Ca(OH)₂, Mg(OH)₂) erreichen.
- Die Bezeichnung „Magnesium Mischkalk“ ist zulässig, wenn der rechnerische MgO-Gehalt (aus MgO, MgCO₃, Mg(OH)₂) mindestens 10 % MgO beträgt.
- Bei Zusatz von Phosphat ist der Gehalt in % P₂O₅ mineral-säurelöslich bzw. alkalisch ammoncitrat-löslich bzw. in 2 %iger Ameisensäure löslich anzugeben.
- Bei Zusatz von Kalidüngern ist der Gehalt in % K₂O wasserlöslich anzugeben.
- 100 % Siebdurchgang bei 1 mm lichter Maschenweite, mindestens 80 % bei 0,3 mm, bei gekörnten Produkten 97 % bei 8 mm.

- Bei Feuchtkalken ist der errechnete CaO + MgO bzw. CaCO₃ + MgCO₃-Gehalt im Produkt anzugeben.

5. Mineralische Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger

1. Mindestgehalt: einer der nachgenannten Gehalte: 10% CaO, 10% MgO, 10% S

2. Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

Gesamt-Calcium, Gesamt-Calciumoxid, Gesamt-Magnesiumoxid, wasserlösliches Magnesiumoxid, Schwefel, Gesamtschwefel

Calcium bewertet als Gesamt-Calciumoxid oder als wasserlösliches Calciumoxid, Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid oder als wasserlösliches Magnesiumoxid, Schwefel bewertet als Gesamtschwefel, als wasserlöslicher Schwefel oder als Schwefelsäureanhydrid.

3. Ausgangsstoffe:

Ca-Salze und Mg-Salze (Chloride, Sulfate, Sulfite, Carbonate, Oxide), Schwefel, Kaliumsulfat sowie sämtliche für den Typ „Mineralischer Spurennährstoffdünger“ erlaubte Ausgangsstoffe.

4. Besondere Bestimmungen:

- Ist mehr als 50% des angeführten Gesamtgehaltes wasserlöslich, so ist der wasserlösliche Anteil anzugeben.
- Kalium bewertet als K₂O wasserlöslich darf ab einem Gehalt von 5% angegeben werden. Bei Zusatz von Kalidünger ist der Gehalt in % K₂O wasserlöslich anzugeben.

6. Mineralische Spurennährstoffdünger

1. Mindestgehalt: einer der nachgenannten Gehalte:

0,2% Bor; 0,02% Kobalt; 0,1% Kupfer; 1% Eisen; 0,5% Mangan; 0,01% Molybdän; 0,1% Zink

2. Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

Spurennährstoffe bewertet als wasserlösliche Gehalte oder als Gesamtgehalte

3. Herstellungsart, zur Herstellung erlaubte Ausgangsstoffe:

Borsäure, Natriumborat, Boräthanolamin, Calciumborat, Kobaltchelate, Kobaltsalze, Kupferchelate, Kupferhydroxid, Kupfersalz, Kupferoxychlorid; Kupferoxid, Eisenchelate, Eisen II-Salze, Manganchelate, Manganoxide, Mangan II-Salze; Natriummolybdat, Ammoniummolybdat, Zinkchelate, Zinksalze, Zinkoxid, Monoethanolamin.

4. Besondere Bestimmungen:

- Bei Verwendung von Spurennährstoffchelaten ist der Komplexbildner anzugeben.
 - i) Chelatbildner:

DTPA – Diäthylentriaminpentaessigsäure	C ₁₄ H ₂₃ O ₁₀ N ₃
EDDCHA – Äthylendiamin-di-(5-carboxy-2-hydroxyphenyl)essigsäure	C ₂₀ H ₂₀ O ₁₀ N ₂
EDDHA – Äthylendiamin-di-(o-hydroxyphenyl)essigsäure	C ₁₈ H ₂₀ O ₆ N ₂
EDDHMA – Äthylendiamin-di-(o-hydroxy-p-methylphenyl)essigsäure	C ₂₀ H ₂₄ O ₆ N ₂
EDTA – Äthylendiamintetraessigsäure	C ₁₀ H ₁₆ O ₈ N ₂
HEDTA – Hydroxy-2-äthylendiamintriessigsäure	C ₁₀ H ₁₈ O ₇ N ₂
TMHBED – Trimethylendiamin-N, N-bis-(O-hydroxybenzyl)-N, N-diessigsäure	C ₂₁ H ₂₆ O ₆ N ₂

 oder deren Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze
 - ii) Sonstige Komplexbildner:

HEDPA – Organophosphonsäure (1-Hydroxyäthan-1, 1-diphosphonsäure)	C ₂ H ₈ O ₇ P ₂
---	---

 Zitronensäure
 Cyanidin-Fe-Komplex
- Das Anion des Salzes ist anzugeben.
- Bei Spurennährstoffdüngern in Chelatform müssen mindestens 80% des angegebenen Gehaltes an den jeweiligen Spurennährstoff in Chelatform vorliegen. Bei diesen Düngemitteln ist der für eine gute Chelatstabilität maßgebliche pH-Bereich anzugeben.
- Kennzeichnungshinweis für eine Anwendung ausschließlich im Bedarfsfall unter Einhaltung der Aufwandmenge.

7. Mineralische Mehrnährstoffdünger

1. Mindestgehalt: zwei der nachgenannten Gehalte: 3% N; 5% P₂O₅; 5% K₂O

In Summe muss der Gehalt an den genannten Nährstoffen mindestens 15 % betragen.

Bei Düngemitteln für den Hobby- und Gartenbereich mindestens zwei der nachgenannten Gehalte:

1% N; 1% P₂O₅; 1% K₂O

2. Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

Nährstoffe bewertet als Gesamtgehalte oder wasserlöslicher Gehalt entsprechend den Vorgaben in den jeweiligen Typen 1 bis 6.

3. Ausgangsstoffe:

Sämtliche mineralische Düngemitteltypen bzw. auch Colemanit und Pandemit (Ca-Borat), Monoammonium- und Diammoniumphosphat, Kalium- und Magnesiumnitrat, Monokaliumphosphat sowie sämtliche für den Typ „Mineralischer Spurennährstoffdünger“ erlaubte Ausgangsstoffe.

4. Besondere Bestimmungen:

- Ab einem Gehalt von mehr als 1% einer zur Herstellung erlaubten Stickstoffform ist diese ihrem Stickstoffgehalt nach anzugeben.
- Mindestens 35% des angegebenen mineralsäurelöslichen P₂O₅-Gehaltes müssen in 2%iger Ameisensäure löslich sein. Ab einem Anteil am Gesamtgehalt von mehr als 35% wasserlöslichem P₂O₅ ist dieser anzugeben.
- Die besonderen Bestimmungen der sonstigen mineralischen Düngemitteltypen gelten sinngemäß.
- Ein mineralischer Mehrnährstoffdünger darf nur dann als Volldünger bezeichnet werden, wenn er mindestens 5 % N, 5 % P₂O₅ und 5 % K₂O enthält.
- Übersteigt der Gehalt an Isobutylidendiarnstoff, Crotonylidendiarnstoff, Oxamid oder Formaldehydarnstoff ein Drittel des Gehaltes an Gesamtstickstoff, ist der Kennzeichnungshinweis „enthält Langzeitstickstoff“ unter Angabe des Gehaltes anzubringen.
- Dünger für den Hobby- und Gartenbereich sind als solche zu kennzeichnen.

8. Organische Dünger

1. Mindestgehalt: mindestens 50% organische Substanz i.d. TS und einer der nachgenannten Gehalte:

1% N; 1% P₂O₅; 1% K₂O

2. Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

Organische Substanz, Gesamtstickstoff oder organisch gebundener Stickstoff, Gesamtphosphat, Gesamtkaliumoxid oder wasserlösliches Kaliumoxid

Organische Substanz bewertet als Glühverlust (550°C), Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P₂O₅, Kali bewertet als Gesamt-K₂O, Kali bewertet als wasserlösliches Kaliumoxid

3. Ausgangsstoffe:

Organische Dünger bestehen aus einem oder mehreren Ausgangsstoffen (organische Mischdünger).

a) tierische Ausgangsstoffe:

Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs, Fischmehl, Guano, Hufmehl (-späne, -grieß), Hornmehl (-späne, -grieß), hydrolysierte Proteine aus tierischen Nebenprodukten, Wolle, Walkhaare, Haarmehl, Haare, Borsten, (pelletierter oder auf sonstige Weise aufbereiteter) Geflügel-, Pferde-, Schweine- und Rindermist, Wurmhumus, Biogasgülle und andere tierische Ausgangsstoffe, soweit sie den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. Nr. L 273 vom 10.10.2002, S 1) entsprechen und keine veterinär- oder seuchenrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

85% des Stickstoffes müssen als organischer Stickstoff vorliegen.

b) pflanzliche Ausgangsstoffe:

Press- und Extraktionsrückstände von Ölsaaten (Rizinus, Soja, Raps, Senf, Sonnenblume, Kürbis), Vinasse, Melasse, Trester aus der Obstverarbeitung, Treber aus der Biererzeugung, Bier- und Obstfiltrationsrückstände, Kartoffelrestfruchtwasser, Schlempe aus der Alkoholerzeugung, frische Holzfasern (physikalisch behandelt), Algen, Torf, Pflanzenreste aus der landwirtschaftlichen Erzeugung, Reisspelzen, Aspirationsabfälle aus der Getreideaufbereitung, Kokosnussabfälle, Kakaoschalen, Röstkaffeeabfälle, Rindenhumus, Grüngutkompost, Biogasgülle

Rizinusschrot darf nur nach ausreichendem Erhitzen und in dauerhaft staubgebundener Form verwendet werden.

4. Besondere Bestimmungen:

- Das Produkt darf nicht mehr als drei keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile je Liter enthalten, sofern diese nicht produktspezifisch sind.

- Auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung und auf eventuelle Sicherheitsbestimmungen ist hinzuweisen.
- Ein organischer Dünger darf nur dann als organischer Volldünger bezeichnet werden, wenn er mindestens 1% N, 1% P₂O₅ und 1% K₂O enthält.
- Dünger aus tierischen Ausgangsstoffen dürfen keine Hinweise im Hinblick auf eine Ausbringung auf Weideland im Sinne des Art. 22 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) 1774/2002 (ABl. Nr. L 273 vom 10.10.2002, S 1) enthalten.
- Herstellung, Verpackung, Kennzeichnung und Beförderung von organischem Dünger mit tierischen Ausgangsstoffen haben den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 181/2006, ABl. Nr. L 29 vom 2.2.2006 S 31, zu entsprechen; der Kennzeichnungshinweis „Zugang (Beweidung, Futtergewinnung) für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung verboten“ ist – ausgenommen für den Hobby- und Gartenbereich – anzugeben.

9. Organisch-mineralische Dünger

1. Mindestgehalt: 10% Organische Substanz i.d. TS und mindestens 1% N oder 1% P₂O₅ oder 1 % K₂O

2. Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

Organische Substanz, Gesamtstickstoff, organisch gebundener Stickstoff, wasserlösliches Kaliumoxid, Gesamtphosphat, Gesamtkaliumoxid

Organische Substanz bewertet als Glühverlust (550°C), Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P₂O₅, Kali bewertet als wasserlösliches K₂O, Kali bewertet als Gesamt-K₂O, Spurennährstoffe bewertet als wasserlösliche Gehalte oder als Gesamtgehalte

3. Ausgangsstoffe:

Sämtliche bei organischen und mineralischen Düngemitteln angeführte Ausgangsstoffe sowie Lehm und Gesteinsmehl.

4. Besondere Bestimmungen:

- Das Produkt darf nicht mehr als drei keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile je Liter enthalten, sofern diese nicht produktspezifisch sind.
- Auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung und auf eventuelle Sicherheitsbestimmungen ist hinzuweisen.
- Ein organisch-mineralisches Düngemittel darf nur dann als organisch-mineralischer Volldünger bezeichnet werden, wenn es mindestens 1% N, 1% P₂O₅ und 1% K₂O enthält.
- Übersteigt der Gehalt an Isobutylidendiharnstoff, Crotonylidendiharnstoff, Oxamid oder Formaldehydharnstoff ein Drittel des Gehaltes an Gesamtstickstoff, ist der Kennzeichnungshinweis „enthält Langzeitstickstoff“ unter Angabe des Gehaltes anzubringen.
- Dünger mit tierischen Ausgangsstoffen dürfen keine Hinweise im Hinblick auf eine Ausbringung auf Weideland im Sinne des Art. 22 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) 1774/2002 (ABl. Nr. L 273 vom 10.10.2002, S 1) enthalten.
- Herstellung, Verpackung, Kennzeichnung und Beförderung von organisch-mineralischem Dünger mit tierischen Ausgangsstoffen haben den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 181/2006, ABl. Nr. L 29 vom 2.2.2006 S 31, zu entsprechen; der Kennzeichnungshinweis „Zugang (Beweidung, Futtergewinnung) für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung verboten“ ist - ausgenommen für den Hobby- und Gartenbereich - anzugeben.

10. Kultursubstrate

1. Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

Parameter	Anforderungen
pH-Bereich (CaCl ₂)	4 – 7
Salzgehalt (g/l FM)	< 3
Pflanzenverträglichkeitstest mit Kresse Keimrate in %	Pflanzenfrischmasse ≥ 80% der Kontrolle 100
Keimverzögerung in Tagen	0 im Vergleich zur Kontrolle
Keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile	≤ 3 je Liter
Trockendichte in g TM/l FM	≤ 750
Korngröße in mm	≤ 50

pH-Wert (0,01 mol/l CaCl₂), Salzgehalt (als KCl) in g/l Frischmasse oder Leitfähigkeit in mS/cm, Stickstoff bewertet als verfügbarer Stickstoff (Summe von Nitrat- und Ammonium-Stickstoff), Phosphor be-

wertet als verfügbares Phosphat (angegeben als P₂O₅ oder P), Kalium bewertet als verfügbares Kalium (angegeben als K₂O oder K).

2. Ausgangsstoffe:

Torf, frische Holzfasern (physikalisch behandelt), Reisspelzen, Kokosfasern, Röstkaffeeabfälle, Ton und Tonminerale, Blähton und Blähschiefer, Perlite, Bims, Ziegelsplit, Schaumlava, Steinwolle, Lehm, Sand, Gesteinsmehl, Erde, Rinde und Rindenumus, Grüngutkompost, Stroh, Jute-, Hanf- und Flachsfasern, Nadelstreu.

Zur Einstellung des Nährstoffgehalts sind alle Düngemitteltypen zulässig.

3. Besondere Bestimmungen:

- Die Substratgruppe und der Einsatzbereich des Kultursubstrates sind anzugeben:

Substratgruppe	Einsatzbereich
Kultursubstrate für Pflanzen mit geringem und mittlerem Nährstoffbedarf	Aussaat Jungpflanzen salzempfindliche Pflanzen
Kultursubstrate für Pflanzen mit höherem Nährstoffbedarf	Spezialkulturen
Kultursubstrate für Moorbeetpflanzen	säureliebende Pflanzen
Kultursubstrate für Sonderkulturen	trockenheitsliebende Pflanzen Kakteen Epiphyten

- Die typenbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten für Sonderkulturen sind kulturspezifisch anzugeben.
- Angabe der verfügbaren Nährstoffe in Bereichen (in mg/l) unter Hinzufügung des Extraktionsmittels (z.B.: P₂O₅ verfügbar (CAL): 200-500 mg/l)
- Folgende Abkürzungen der Extraktionsmittel sind zu verwenden:
CAL = Calciumlactat/Calciumacetat/Essigsäure-Extrakt z. B. für verfügbares P₂O₅ und K₂O;
CaCl₂ = Calciumchloridextrakt für verfügbaren Stickstoff;
CAT = Calciumchlorid/DTPA-Extrakt z.B. für die verfügbaren Gehalte von Stickstoff, Phosphat und Kalium.
- Das Produkt darf nicht mehr als 3 keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile je Liter enthalten, sofern diese nicht produktspezifisch sind.
- Im Boden nicht- oder nur schwer abbaubare Kunststoffe dürfen, außer in Topf- und Containersubstraten, nicht zugesetzt werden.
- Für säureliebende Pflanzen ist beim Pflanzenverträglichkeitstest mit Kresse eine Pflanzenfrischmasse ab ≥ 70% der Kontrolle einzuhalten. Für Sonderkulturen sind die Vorgaben des Pflanzenverträglichkeitstestes nicht anzuwenden.
- Bei lediglich haltbietenden Substraten ohne Nährstoffgehalt entfallen Nährstoffgehaltsangaben.
- Als Graberde deklarierte Kultursubstrate dürfen auch mit Ruß, Eisensulfat oder Eisenoxid eingefärbt werden.

11. Bodenhilfsstoffe

1. Typenbestimmende Bestandteile:

Jene Bestandteile oder Wirkstoffe, durch die der Boden biotisch, chemisch oder physikalisch beeinflusst wird, sind anzugeben.

2. Ausgangsstoffe:

- Bodenkrümler: Silikatkolloide;
- Nitrifikationshemmstoff: Dicyandiamid, Dimethylpyrazolphosphat;
- pflanzliche Stoffe, soweit sie wegen ihres Nährstoffgehaltes nicht unter Düngemittel fallen (insbesondere frische Holzfasern, Torf, Rinden und Rindenprodukte).
- Mineralische Stoffe, wie Blähton und -schiefer, Perlite, Bims, Schaumlava, Ton und Tonminerale, Steinmehl

3. Besondere Bestimmungen:

Das Produkt darf nicht mehr als drei keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile je Liter enthalten.

12. Pflanzenhilfsmittel

1. Typenbestimmende Bestandteile:

Jene Bestandteile oder Wirkstoffe, durch die organische Stoffe aufbereitet werden oder die auf die Pflanze einwirken, sind anzugeben.

2. Ausgangsstoffe:

Pflanzliche Stoffe, insbesondere Extrakte daraus, mit geringem Nährstoffgehalt sowie sonstige homöopathische Zubereitungen; alle für organisch-mineralische Düngemittel erlaubte Ausgangsstoffe, soweit sie wegen ihres Nährstoffgehaltes nicht unter Düngemittel fallen, Huminstoffe; Rhizobien zur Beimpfung von Fabaceen (Hülsenfrüchtlern).

Als Pflanzenhilfsmittel gelten auch Produkte, die in der Bundesrepublik Deutschland als Pflanzenstärkungsmittel in Verkehr gebracht werden dürfen.

3. Besondere Bestimmungen:

- Für Rhizobiumpräparate gelten folgende Mindestanforderungen: mindestens 10^9 lebensfähige und kulturartspezifische Rhizobien pro Gramm Produkt, maximal 10^5 kontaminierende Pilze und andere Bakterien pro Gramm Produkt.
- Bei der Verwendung von pflanzlichen Stoffen ist die Art der Pflanze anzugeben.

Besondere Anforderungen

Abkürzungen:

TM = Trockenmasse

OS = Organische Substanz (Glühverlust)

TE = Toxizitätsäquivalente

Bq = Becquerel

I. Schwermetall-Frachtenregelung

Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn folgende Schwermetallfrachten gemäß der in der Kennzeichnung angegebenen maximalen Aufwandmenge auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht überschritten werden:

Schwermetall	g/ha in einem Zeitraum von zwei Jahren
Blei	600
Cadmium	10
Chrom	600
Kupfer *	700
Nickel	400
Quecksilber	10
Zink *	3000

* Ausgenommen mineralische Spurennährstoffdünger. Sofern die mit der empfohlenen Aufwandmenge an Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen oder Pflanzenhilfsmitteln ausgebrachten Kupfer- und Zinkfrachten ausdrücklich in der Kennzeichnung angegeben sind, dürfen die Werte für diese Elemente maximal das Doppelte der angeführten Werte betragen.

II. Grenzwerte

1. Schwermetalle

Schwermetall	Einheit	Grenzwert		
		Düngemittel *, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel	Mineralische Düngemittel mit mehr als 5% P ₂ O ₅	Kultursubstrate
Blei	mg/kg TM	100	100	50
Cadmium	mg/kg TM	3	75 mg/kg P ₂ O ₅	1
Chrom	mg/kg TM	100	2 500	70
Nickel	mg/kg TM	100	100	70
Quecksilber	mg/kg TM	1	1	0,5
Vanadium	mg/kg TM	-	4 000	-

* ausgenommen mineralische Düngemittel mit mehr als 5 % P₂O₅

2. Organische Schadstoffe und Radioaktivität

Parameter	Einheit	Grenzwert
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe: Summe von Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)fluoranthren, Benzo(g,h,i)perylen, Fluoranthren, Indeno-(1,2,3-c,d)pyren	mg/kg TM	6
Organochlorpestizide: Summe von Aldrin, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Heptachlorepoxyd, Summe Hexachlorhexan (alpha-, beta-, gamma-, delta-HCH), DDT, DDE, Chlordan und Hexachlorbenzol	mg/kg Produkt	0,5
Polychlorierte Biphenyle Summe der Kongenere 28, 52, 101, 138, 153 und 180	mg/kg TM	0,2
Polychlorierte Dibenzodioxine/Dibenzofurane Toxizitätsäquivalent des 2-,3-,7-,8-TCDD	ng TE/kg TM	20
Aktivität der Summe von Cäsium-134 und Cäsium-137	Bq/g Produkt	0,5

III. Besondere Kennzeichnungsbestimmungen für Chlorid, Bor und Molybdän

Produkt	Gehalt	Kennzeichnung
Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel	Chlorid zwischen 2% und 10%	„minderchloridhaltig“
	Chlorid unter 2 %	„chloridarm“
	Chlorid unter 0,5 %	„chloridfrei“
Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel ausgenommen Bordünger und borhaltige Spurennährstoff-Dünger	Boreintrag mehr als 50 g/ha bezogen auf die maximale jährliche Aufwandmenge	Angabe des Borgehalts sowie des Hinweises „Borgehalt des Produktes beachten!“
Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel ausgenommen Molybdändünger und molybdänhaltige Spurennährstoff-Dünger	Molybdäeintrag mehr als 25 g/ha bezogen auf die maximale jährliche Aufwandmenge	Angabe des Molybdängehalts sowie des Hinweises „Molybdängehalt des Produktes beachten“

IV. Sicherheitskennzeichnungen

- Mit dem Hinweis „Für Kinder und Haustiere unerreichbar aufbewahren“ sind zu kennzeichnen:
 - i) flüssige Produkte;
 - ii) Produkte in Form von Tabletten oder Presslingen, insbesondere Stäbchen oder Keile;
 - iii) Produkte, die als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 8, 9, 10 und 11 ChemG 1996 und der darauf beruhenden Verordnungen einzustufen sind;
 - vi) Produkte, die aus Magnesiumsulfat bestehen.
- Bei Produkten, die zur Aufbringung auf das Blatt bestimmt sind, ausgenommen Düngemittel für Zierpflanzen und Nadelbäume, ist die Wartezeit zwischen der letzten Applikation und der Ernte in Tagen anzugeben.
- Produkte, die einen Siebdurchgang von > 10 Gewichtsprozent bei 0,063 mm aufweisen, sind mit dem Hinweis „Bei der Anwendung ist filtrierende Halbmaske/Feinstaubfilter erforderlich“ zu versehen.
- Produkte, die bestimmungsgemäß mittels Spritz- oder Sprühverfahren ausgebracht werden, sind mit dem Hinweis „Spritz-/Sprühnebel nicht einatmen“ zu kennzeichnen.
- Bei flüssigen Produkten ist ein Hinweis auf die Art der Lagerung und die Lagertemperatur zu geben.
- Düngemittel, die Rizinusschrot enthalten, dürfen nur in Verpackungen in Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis „Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen bei empfindlichen Personen sind möglich!“ gekennzeichnet sind.

V. Verbote

- Nicht zugelassen sind Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 7 und 12 bis 15 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBI I Nr. 53/1997, und der darauf beruhenden Verordnungen einzustufen sind.
- Folgende Stoffe dürfen in Produkten nicht enthalten sein:
 - i) Stoffe, die als krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend oder erbgutverändernd im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 12 bis 14 des Chemikaliengesetzes 1996 BGBI I Nr. 53/1997, und der darauf beruhenden Verordnungen einzustufen sind;
 - ii) Material der Kategorien 1 und 2 gemäß Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. Nr. L 273 vom 10.10.2002, S 1), ausgenommen Gülle und Magen- und Darminhalt gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) 1774/2002.
 - iii) Stoffe, die in einer Verordnung gemäß § 17 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 angeführt sind;
- chemisch behandeltes Holz;
- Glas, Keramik oder Metall sowie schwer abbaubare Kunststoffe, ausgenommen Topf- und Containersubstrate.

Probenahme für Kultursubstrate, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel

1. Bildung und Anzahl der Endproben

Produkt	Anzahl der Endproben
Kultursubstrate und Bodenhilfsstoffe, verpackt	3 Originalpackungen als Endproben; jede Endprobe mindestens 25 Liter
Kultursubstrate und Bodenhilfsstoffe, lose	Gemäß ÖNORM EN 12579
Pflanzenhilfsmittel, verpackt	3 Originalpackungen als Endprobe

2. Behandlung der Endproben

Die Endproben sind in sauberen, trockenen, feuchtigkeitsundurchlässigen und nach Möglichkeit verschließbaren Behältnissen aufzubewahren und zu verschließen. Der Verschluss ist durch Plombe, Siegel, Verschlussstreifen oder eine Kombination daraus so zu sichern, dass ein Öffnen ohne Verletzung der Sicherung nicht möglich ist.

Eine Endprobe ist der Untersuchung zuzuführen, eine Endprobe ist 6 Monate lang aufzubewahren; eine Endprobe ist einem über das Produkt Verfügungsberechtigten unter Beifügung des Probenahmeprotokolls auszufolgen.

Toleranzen

1. Mineralische Stickstoffdünger

Für mineralische Stickstoffdünger beträgt die Toleranz 1 % (absoluter Wert in Gewichtsprozent) des angegebenen gesamten Stickstoffgehaltes. Wird in der Kennzeichnung mehr als eine Stickstoffform angegeben, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Stickstoffform 1/10 des Gehaltes der Stickstoffform. Die für den Gesamtstickstoff festgesetzte Toleranz darf aber nicht überschritten werden.

2. Mineralische Phosphatdünger

Für mineralische Phosphatdünger beträgt die Toleranz 1,5% (absoluter Wert in Gewichtsprozent) des angegebenen Phosphatgehaltes. Wird in der Kennzeichnung mehr als eine Phosphatlöslichkeit angegeben, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Phosphatlöslichkeit 1/10 des angegebenen gesamten Gehaltes der Phosphatlöslichkeit. Die für P_2O_5 insgesamt festgesetzte Toleranz darf aber nicht überschritten werden. Für andere zugesetzte Nährstoffe beträgt die Toleranz 1/5 des angegebenen Nährstoffgehaltes.

3. Mineralische Kalidünger

Für mineralische Kalidünger beträgt die Toleranz 1,5% (absoluter Wert in Gewichtsprozent) des angegebenen Kaligehaltes. Für andere zugesetzte Nährstoffe beträgt die Toleranz 1/5 des angegebenen gesamten Nährstoffgehaltes, für Magnesiumoxid jedoch nicht mehr als 0,9 absolute Gewichtsprozent.

4. Mineralische Kalk- und Magnesiumdünger

Für mineralische Kalk- und Magnesiumdünger beträgt die Toleranz 1/20 des angegebenen Nährstoffgehaltes, jedoch nicht mehr als 3,0% CaO bzw. $CaCO_3$ und 1,0% MgO bzw. $MgCO_3$ in absoluten Gewichtsprozenten. Bei Angabe in Karbonatform wird die Toleranz auf die berechnete Oxidform bezogen.

5. Sekundärnährstoffe, Spurennährstoffe

Für Sekundärnährstoffe beträgt die Toleranz 1/4 des angegebenen Gehaltes, höchstens jedoch 1%.

Gehalt an Spurennährstoffen über 2%	0,4 Gewichtsprozent
Gehalt an Spurennährstoffen bis 2%	1/5 des angegebenen Gehaltes

6. Mineralische Mehrnährstoffdünger

Für mineralische Mehrnährstoffdünger beträgt die Toleranz 1/5 je angegebenem Nährstoffgehalt, jedoch für den einzelnen Nährstoff nicht mehr als:

Nährstoff	Absolute Werte in Gewichtsprozenten
Stickstoff	1,1 N
Phosphat	1,1 P_2O_5
Kaliumoxid	1,1 K_2O

Kalk	3,0 CaO
Magnesiumoxid	0,9 MgO
Chlorid	0,2 Cl

negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt an Primärnährstoffen insgesamt höchstens:

NP-Dünger	1,5
NK-Dünger	1,5
PK-Dünger	1,5
NPK-Dünger	1,9

Für Gehalte an Stickstoffformen und Phosphatlöslichkeiten beträgt die Toleranz je Nährstoffform oder Nährstofflöslichkeit 1/10 des Gehaltes des Düngemittels am Nährstoffgesamtgehalt, höchstens 2 Gewichtsprozent. Die für die Gehalte der einzelnen Nährstoffe und für die Summe der Nährstoffgehalte festgesetzten Toleranzen dürfen aber nicht überschritten werden.

7. Organische und organisch-mineralische Dünger

Für den einzelnen Nährstoff beträgt die Toleranz 1/5 des angegebenen Nährstoffgehaltes, jedoch nicht mehr als

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten
Stickstoff	1,2 N
Phosphat	2,0 P ₂ O ₅
Kaliumoxid	1,2 K ₂ O
Calciumoxid	3,0 CaO
Magnesiumoxid	1,0 MgO
Maximale Abweichungen vom angegebenen Gehalt nach der wertvermindernden Seite für N, P ₂ O ₅ und K ₂ O insgesamt	3

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Problem, Lösung:

Aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 181/2006 sowie im Zusammenhang mit der Verwertung von Biogasgülle bedarf es entsprechender Durchführungsbestimmungen hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Kennzeichnung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln.

2. Inhalt:

Organische und organisch-mineralische Düngemittel, die tierische Nebenprodukte enthalten, haben folgenden Kennzeichnungshinweis zu enthalten: *„Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung verboten“*.

Neben einigen technischen Anpassungen bei mineralischen Stickstoffdüngern wird bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln Biogasgülle als Ausgangsstoff zugelassen.

3. Alternativen:

Keine

4. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Der Warenverkehr im Düngemittelsektor ist in der Europäischen Union nur teilweise harmonisiert, durch diese Verordnung werden positive Auswirkungen erwartet.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Zulassung von Biogasgülle als Düngemittelausgangsstoff ergeben sich Vollzugskosten in der Höhe von € 61 533.

6. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht vor,

- Maßnahmen zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist, sowie
- erforderliche flankierende Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft.

Allgemeines

1. Verordnung (EG) Nr. 181/2006 – tierische Ausgangsstoffe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 verbietet das Ausbringen anderer organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel als Gülle auf Weideland. Unter Gülle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sind Urin oder Exkremente mit und ohne Einstreu zu verstehen.

Dieses Verbot orientiert sich an dem geltenden EU-Verfütterungsverbot („Tiermehlverbot“) und soll etwaige Kontaminationsrisiken vermeiden, die von Weideland ausgehen könnten, wenn tierische Nebenprodukte als Dünger eingesetzt werden. Solche Risiken könnten durch das direkte Weiden von Nutztieren oder die Verwendung von Gras als Silage oder Heu für Nutztiere entstehen.

Mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 181/2006 (ABl. Nr. L 29 vom 2.2.2006 S 31) wurden für organische Düngemittel, die tierische Nebenprodukte enthalten, folgende Anforderungen und Bestimmungen festgelegt:

- Düngemittel dürfen entsprechend Verordnung Nr. 181/2006 nur aus Material der Kategorie 2 oder der Kategorie 3 hergestellt werden;
- verarbeitete tierische Nebenprodukte dürfen als solche nicht auf Weideflächen ausgebracht werden;
- bei der Herstellung von Düngemitteln aus verarbeiteten tierischen Nebenprodukten entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1774/02 erfolgt eine Neutralisierung von Krankheitserregern;
- Düngemittel, die aus verarbeiteten tierischen Nebenprodukten hergestellt werden, müssen mit dem Kennzeichnungshinweis *„Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung verboten“* versehen sein;
- bei Verwendung von Düngemitteln aus verarbeiteten tierischen Nebenprodukten bestehen Aufzeichnungspflichten hinsichtlich Menge, Ort und Zeitpunkt der Ausbringung sowie Weide- und Erntezeiten.

Als nationale Vorsorgemaßnahme wurde bereits gemäß Düngemittelverordnung 2004 die Verwendung von Material der Kategorie 2 (ausgenommen Gülle, Jauche, Stallmist, Festmist; mit und ohne Einstreu; Stroh u.ä.) in Düngemitteln verboten. Diese national strengeren Vorschriften sind nach EU-Recht zulässig und sollen auch beibehalten werden. Der Kennzeichnungshinweis gemäß Durchführungsverordnung Nr. 181/2006 soll für die Kennzeichnung von Düngemittel generell verpflichtend zur Anwendung gelangen.

2. Biogasgülle – pflanzliche Ausgangsstoffe

Die Umwandlung von Energie aus Biomasse (Wirtschaftsdüngern, nachwachsenden Rohstoffen und anderen organischen Reststoffen, etc.) zu Strom und Wärme durch die Biogastechnologie gewinnt in Österreich immer mehr an Bedeutung. Diese erneuerbare Energie ersetzt fossile Brennstoffe, reduziert somit den klimawirksamen CO₂-Ausstoß, und vermindert Methanemissionen während der Lagerung von Wirtschaftsdüngern.

Biogasanlagen werden mit nachwachsenden Rohstoffen (NAWAROS) betrieben; sie sind nach dem Ökostromgesetz genehmigt und unterliegen entsprechenden Aufzeichnungsverpflichtungen hinsichtlich der eingesetzten Materialien. Als Nebenprodukt der Strom- und Wärmeerzeugung fällt Biogasgülle an.

Die Kofermentation trägt im Rahmen der Verwertung der organischen Reststoffe zur verantwortungsbewussten Rückführung der Nährstoffe in den landwirtschaftlichen Stoffkreislauf bei. Die zur Vergärung vorgesehenen Substrate müssen daher strenge Qualitätskriterien hinsichtlich des Gehaltes an Schwermetallen und organischen Schadstoffen sowie der mikrobiologischen Hygiene erfüllen.

Je nach Herkunft des Ausgangsmaterials wird unterschieden zwischen Biogasgülle (ausschließlich Ausgangsmaterialien aus der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion) und Gärrückständen (organische Reststoffe als Ausgangsmaterialien für Biogasanlagen im Sinn der stofflichen Verwertung).

Um die pflanzenbaulichen Wirkungen von Fermentationsrückständen zu optimieren und um das Risiko allfälliger Schädigungen von Menschen, Tieren, Pflanzen und nicht zuletzt von Böden auch langfristig zu minimieren, hat der Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit eine Anwendungsrichtlinie erarbeitet.

Die darin enthaltenen Empfehlungen sichern eine pflanzengerechte und umweltverträgliche Anwendung von Fermentationsrückständen und stellen eine hilfreiche Ergänzung der Richtlinien für die sachgerechte Düngung dar.

Aufgrund der hohen Qualität der Ausgangsmaterialien für das Nebenprodukt Biogasgülle wird die Biogasgülle als Ausgangsstoff für organische und organisch-mineralische Düngemittel zugelassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Kontrolle von Biogasgülle im Rahmen des Düngemittelgesetzes fällt folgender zusätzlicher Kontrollaufwand an:

a) Kontrolle und Probenahme bei den Biogasanlagen:

Es ist jährlich bei 100 Betrieben je 1 Kontrollbesuch durchzuführen und je 1 Probe zu ziehen. Pro Kontrollbesuch fallen 4 Arbeitsstunden an; zusätzlich 3 Stunden Fahrtzeit. Es fallen somit 700 vs Arbeitsstunden an. Für die Erstellung eines Probennahmeplanes und die Schulung der Mitarbeiter fallen zusätzli h 100 v1 Stunden an.

b) Analyse und Bewertung der Proben:

Für die Analyse der Proben bedarf es pro Probe 6 v2 Arbeitsstunden (2 Arbeitsstunden Nährstoff- und Schwermetallanalyse, 3 Arbeitsstunden für die Untersuchung der organischen Schadstoffe und 1 Arbeitsstunde Hygieneanalyse). Für die Validierung bedarf es 1 v1 Arbeitsstunde.

Nachfolgende Kostendarstellung richtet sich hinsichtlich der Personalkosten nach Anhang 3 der Verordnung des BMF betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 idgF, und legt die durchschnittlichen jährlichen Personalkosten von € 50 916,- (v1) bzw. € 36 769,-/Jahr (v2) der Berechnung zu Grunde.

Aufwendungen:	v1	v2
1. Kontrolle und Probenahme	100	700 Stunden
2. Analyse	100	600 Stunden
	200 Stunden	1300 Stunden
	(ca. 0,12 Planstelle v1)	(ca. 0,78 Planstelle v2)

Kosten:

Personalkosten (insgesamt jährlich ca.):	€ 37 589
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten):	€ 7 518
Allgemeiner Sachaufwand (12 % der Personalkosten):	€ 4 511
Büromiete (€ 12,1.- x 14 m ² x 12 Monate):	€ 1 915
kalkulatorische Abschreibung für Investitionskosten	€ 10 000
	Summe € 61 533

Zu den einzelnen Novellenanordnungen

Zu 1 und 2:

Dient der Klarstellung im Hinblick auf einheitliche und nachprüfbare Kennzeichnungsangaben.

Unter Biogasgülle ist vergorenes Substrat aus dem Biogasprozess, welches Ausgangsmaterialien aus der landwirtschaftlichen Urproduktion enthält, zu verstehen. Unter Ausgangsmaterialien aus der landwirtschaftlichen Urproduktion fallen sowohl tierische Ausscheidungen wie z.B. Stallmist und Gülle als auch pflanzliche Materialien wie z.B. nachwachsende Rohstoffe (zum Zwecke der Energiegewinnung erzeugter Mais, Sonnenblume,...), Wiesenaufwuchs, Ernterückstände oder sonstige organische Reststoffe, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb anfallen, z.B. Getreideausputz, Futtermittelreste oder Trester aus der Weinproduktion.

Zu 3 und 10 (§ 5; Anlage 1 zu „8. Organische Düngemittel“ und „9. Organisch-mineralische Düngemittel“):

In NAWAROS-Biogasanlagen fällt neben Strom und Wärme auch Biogasgülle an. Die Biogasgülle wird wiederum auf Acker- oder Grünland als Wirtschaftsdünger ausgebracht. Biogasgülle weist einen Anteil

an Stickstoff von ca. 4 kg Stickstoff/m³ auf und stellt somit einen hochwertigen Stickstoffdünger dar. Biogasgülle ist daher ein Nebenprodukt, das bei der Produktion von Strom und Wärme in einer Biogasanlage entsteht und einen wirtschaftlichen Wert aufweist. Die Biogasgülle wird im Sinne einer Kreislaufwirtschaft auf Acker- bzw Grünlandflächen zu Düngezwecken ausgebracht, um den Nährstoffentzug aufgrund der Produktion von Mais/Gras auszugleichen. Für die Anwendung und Ausbringung von Biogasgülle sind die einschlägigen Richtlinien des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit maßgeblich.

Zu Z 5 bis 8 (Anlage 1 zu „1. Mineralischer Stickstoffdünger“):

Technische Anpassungen beim Typ mineralischer Stickstoffdünger.

Zu Z 9 (Anlage 1 zu „8. Organische Düngemittel“):

Diese Einfügung dient der Klarstellung dahingehend, dass bei Auftreten eines Seuchenfalles (auch) spezielle Maßnahmen hinsichtlich der Verwendung bzw. Behandlung von tierischen Nebenprodukten vorgeschrieben sein können, die eine Verwendung zu Düngezwecken einschränken.

Zu 4, 11, 12 und 14. (§ 11 Abs.2; Anlage 1 zu „8. Organische Düngemittel“ und „9. Organisch-mineralische Düngemittel“):

Beim Inverkehrbringen von organischen Düngemitteln oder organisch-mineralischen Düngemitteln, die tierische Nebenprodukte enthalten, ist folgender Kennzeichnungshinweis verpflichtend anzugeben: *„Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung verboten“*.

(Nach der Verordnung Nr. 181/2006 ist der Kennzeichnungshinweis für innerstaatlich gehandelte Produkte fakultativ; die Mitgliedstaaten können jedoch eine obligatorische Kennzeichnung vorsehen.)

Für Düngemittel, die nur in Österreich in Verkehr gebracht werden, wird eine Übergangsfrist zur Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften vorgesehen.

Im internationalen Handel (EU-Binnenmarkt und Export) ist der Kennzeichnungshinweis (auf der Verpackung oder Begleitpapier) mit Inkrafttreten der Verordnung mit 1. April 2006 verpflichtend vorgeschrieben.

Zu 13 (Anlage 2):

Redaktionelle Anpassung der „Schwermetall-Frachtenregelung“ entsprechend dem Wortlaut der Düngemittelverordnung 1994.

Zu 15 (Anlage 3):

Anpassung der Probenahmenvorschriften in Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 und die ÖNORM EN 12579.